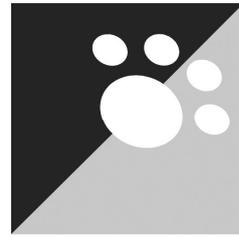


TIERSCHUTZ



VERBAND NÖ

STATUTEN

des Landesverbandes der Tierschutzvereine Niederösterreichs

ZVR Nr.: 504653490

Stand 27. Juni 2017

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verband führt den Namen **ŠTIERSCHUTZVERBAND NIEDERÖSTERREICHŠ** (TVNŠ), hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und übt seine Tätigkeit im Bundesland Niederösterreich aus.

(2) Soweit in den Statuten personen- oder funktionsbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 - Zweck des Verbandes

(1) Der TVNŠ will die Tierschutzarbeit im Bundesland Niederösterreich frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen weiter ausbauen, die Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes fördern und die Kooperation mit Einrichtungen ähnlicher oder gleicher Zweckorientierung anstreben.

(2) Der TVNŠ ist eine freiwillige Vereinigung von gemeinnützigen Vereinen, welche es sich zum Ziel gesetzt haben, notleidenden Tieren Hilfe und Schutz zu gewähren, dem Tierschutz im Sinne einer umfassenden ethischen Tierschutzgedanken zu dienen und diese Ziele aktiv zu verfolgen.

(3) Der Verband will das Bewusstsein der Menschen in Bezug auf die Verantwortung des Menschen für das Mitgeschöpf Tier fördern und hervorheben. Deshalb ist Wissensvermittlung über die Bedürfnisse von Tieren eine wesentliche Aufgabe des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine.

(4) Der Verband und seine ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine handeln stets nach dem Grundsatz, dass Tierschutz Schutz des Lebens zu bedeuten hat, wobei besonders die Kriterien einer bedürfnisgerechten Haltung und eines gewaltfreien und respektvollen Umganges im Vordergrund stehen.

(5) Der Verband verfolgt den Zweck, Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, Überanstrengungen, mutwilligen Tötungen, überflüssiger Freiheitsberaubung, nicht bedürfnisgerechter Behandlung und Haltung, sowie Missbrauch bei sportlichen Übungen, Ausbildungsmethoden und Prüfungen zu schützen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Aufnahme von in Not geratenen Heimtieren in die von den Mitgliedsvereinen betriebenen Tierheimen erfüllt.

(6) Ein Ziel des Verbandes ist es, für die generelle Abschaffung von Tierversuchen einzutreten.

(7) Dem Verband obliegt:

a) die Wahrnehmung der Gesamtinteressen seiner Mitgliedsvereine zu Fragen des Tierschutzes im Bundesland Niederösterreich,

b) die Vertretung seiner Mitgliedsvereine in allen übergeordneten Einrichtungen, sowie

c) die Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsvereine in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung vor Behörden, sowie gegenüber physischer und juristischer Personen.

Über Notwendigkeit und Ausmaß des im Einzelfalle zu gewährenden Schutzes entscheidet das Präsidium des Verbandes.

d) die gutachtliche Stellungnahme in allen Tierschutzangelegenheiten, sofern hierdurch Verbandsinteressen berührt werden,

e) die Förderung der Arbeit für den Tierschutz im Einvernehmen und Zusammenwirkung mit anderen Verbänden, Experten der NŠ Landesregierung, Schulbehörden, sowie Einrichtungen des Bundes.

Angestrebt wird die Erstellung optimaler Landes- bzw. Bundesgesetze in Fragen des Tierschutzes nach den Kriterien des Verbandzweckes.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- 1) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Heimen zum Schutze und zur Pflege von in Not geratenen Tieren sowie deren Weitervermittlung an geeignete Plätze. Die

Tierheime der Verbandsvereine sollen sich durch bedürfnisgerechte Unterbringung, Beschäftigung und qualifizierte Betreuung der Tiere auszeichnen.

- 2) 2) Information und Aufklärung der Bevölkerung durch Homepages, Auftritte in sozialen Medien, Herausgabe von Druckschriften, Zusammenarbeit mit Medien, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Versammlungen und dgl., sowie Förderung von tierfreundlichem Gedankengut.
- 3) Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vorstand und Mitarbeitern der einzelnen Vereine in Bezug auf Haltung, Betreuung, sowie Verhalten von Heim-, Haus- und Wildtieren, um stets auf dem aktuellen Wissensstand zu verbleiben.
- 4) Einschreiten und Mitarbeit bei Organen der Gesetzgebung, der Vollziehung und der Rechtsprechung in Angelegenheiten des Tier- und Umweltschutzes.
- 5) Zusammenarbeit mit Organisationen, deren Ziele mit dem Verbandszweck im Einklang stehen, einschließlich Mitgliedschaft bei solchen.
- 6) Förderung von Forschung auf dem Gebiet des Tier-, Arten- und Umweltschutzes.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- 1) Beiträge und Abgaben der Mitglieder
- 2) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art.
- 3) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinn des § 4 Abs. 2 und 4

§ 4 - Gemeinnützigkeitsklausel

1) Der Verband dient nach seinen Statuten und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung-BAO-, BGBl. 194/1961 in der geltenden Fassung).

2) Wenn der Verband zur Erfüllung seines Verbandszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z. B. bei gesellschaftlichen oder künstlerischen Veranstaltungen u. dgl.) oder einen Gewerbebetrieb (z. B. Veranstaltung einer Tierschutzlotterie) unterhält, müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes weder vereitelt noch wesentlich gefährdet wäre.

3) Mit Ausnahme der Tätigkeiten gemäß Absatz 2 sind alle anderen Tätigkeiten des Verbandes nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

4) Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Gewerbebetrieben gemäß Absatz 2 dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 - Mitglieder

Der TVNÖ hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind juristische Personen. Jedenfalls können jene Vereine und Organisationen ordentliche Mitglieder sein, deren Ziele nicht im Widerspruch zu jenen des Verbandes stehen und die ihre Tätigkeit vornehmlich im Bundesland Niederösterreich ausüben. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme als Mitglied oder die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ausschließlich in Schriftform. Weder die Aufnahme noch die Ablehnung der Aufnahme

bedarf einer Begründung.

Fördernde Mitglieder des Verbandes können sowohl physische als auch juristische Personen werden, welche die Ziele des Verbandes besonders durch materielle Zuwendungen unterstützen. Sie werden vom Präsidium aufgenommen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Erreichung der Ziele des Verbandes hervorragende Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Statuten an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und allfällige Verbandseinrichtungen zu benützen.

Den ordentlichen Mitgliedern steht im Rahmen der Statuten Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Das Recht auf Antragstellung sowie das Recht der Teilnahme an Generalversammlungen steht jedoch neben den ordentlichen Mitgliedern auch den Ehrenmitgliedern des TVNÖ zu.

Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar. Sie können nur wahrgenommen werden, wenn die Zahlung der Beiträge und Abgaben erfolgte sowie kein Ruhen der Mitgliedsrechte eingetreten ist.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen und Ziele des TVNÖ voll zu wahren und zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Beiträge und Abgaben pünktlich zu zahlen und sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten.

Die Satzungen und Ziele des Verbandes sind für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes abträglich sein könnte.

Für die pflegliche Instandhaltung der aus Mitteln des TVNÖ errichteten Anlagen und Sachwerte ist zu sorgen. Diese Werte sind durch schriftliche Abmachungen so zu sichern, dass sie bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes im Eigentum des Verbandes bleiben. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, auf ihrem Briefpapier die Mitgliedschaft zum TVNÖ anzuführen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern endet durch Auflösung von Vereinen und Organisationen, die ordentliche Mitglieder sind, sowie durch Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluss.

- a) Im Falle der Auflösung eines Mitgliedsvereines ist die zuletzt im Amt befindliche Vereinsleitung verpflichtet, die beabsichtigte Auflösung des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes dem Präsidium des TVNÖ bekanntzugeben.
- b) Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen und ist dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
- c) Die Streichung kann das Präsidium vornehmen, wenn das Mitglied der Zahlung der Beiträge und Abgaben trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses den Interessen und dem Zweck des Verbandes wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt oder wenn es das

Ansehen des Verbandes erheblich schädigt. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss durch das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Präsidiums, der dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, steht diesem das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses, ist die Berufung gleichfalls mit eingeschriebenem Brief an den TVNÖ zu richten. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet endgültig und unanfechtbar. Sofern die 6-Monatsfrist zur Schlichtung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht eingehalten werden kann, ist vom Präsidium eine ao Generalversammlung einzuberufen. Wird eine Berufung erhoben so ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge und Abgaben bleibt hiervon unberührt.

§ 9 - Verbandsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Fachausschüsse
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

§ 10 - Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, tunlichst in der ersten Hälfte des Jahres, statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Versammlungsort, den Beginn und die Tagesordnung zu enthalten.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vereinsvertreter haben sich mittels Vollmacht der zu vertretenden Organisation auszuweisen.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim TVNÖ schriftlich eingebracht werden. Es gilt das Datum des Postaufgabestempels.

Zur ordentlichen Generalversammlung kann der für den Tierschutz in NÖ politisch zuständige Landesrat eingeladen werden. Er kann einen beauftragten Vertreter entsenden, der die Interessen der NÖ Landesregierung wahrnimmt.

Der Wirkungskreis der ordentlichen Generalversammlung umfaßt:

- 1) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3) Erstattung der Tätigkeitsberichte des Präsidenten, des Finanzreferenten und der Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- 4) Bericht der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über seine Anträge
- 5) Die Funktionsdauer von Präsidium und Rechnungsprüfer beträgt jeweils fünf Jahre. Demzufolge hat die Generalversammlung alle fünf Jahre die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums
- 8) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 9) Beschlussfassung über Berufungen von ausgeschlossenen Mitgliedern
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und nur in besonderen Fällen über Antrag eines Mitgliedes schriftlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedes ordentliche Mitglied (damit jeder Mitgliedsverein) hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen über die Punkte 6,9 und 10 benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei einem Verfahren gem Punkt 9 ist dem ausgeschlossenen Mitglied angemessen Gehör zu geben sowie die Möglichkeit zur Vorlage von Beweisen und zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen. Das Verfahren ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine rechtsfreundliche Vertretung des ausgeschlossenen Mitglieds ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium dies in dringenden Fällen beschließt,
- b) dies von mindestens einem Zehntel der antragsberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich mittels eingeschriebenem Brief gefordert wird,
- c) der gegnerische Streitteil auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz letzter Satz dies verlangt, nach dem die Fristen abgelaufen sind,
- d) Beschlussfassung über Berufungen von ausgeschlossenen Mitgliedern, wenn die 6-Monatsfrist gem. § 8 VereinsG bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung abgelaufen wäre. Die Verfahrensgrundsätze zu Punkt 9 des Wirkungskreises der o. GV. sind einzuhalten.

Sie ist innerhalb von acht Wochen nach einlangen des Begehrens einzuberufen. Für die Einladung und Abwicklung der außerordentlichen Generalversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung. Die Tagesordnung hat sich jedoch ausschließlich mit jenen Punkten zu befassen, welche zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 11 - Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden jener Mitgliedsvereine, die ein Tierheim iSd Tierschutzgesetzes betreiben. Im Verhinderungsfall kann auch jeder Vereinsvorsitzende einen beauftragten Vertreter zu den Sitzungen entsenden.

Das Präsidium ist für die laufenden Verbandsgeschäfte zuständig. Sind Fachausschüsse eingerichtet, so hat das Präsidium das Recht, über den Stand der Arbeit unterrichtet zu werden. Sind mehrere Fachausschüsse gleichzeitig errichtet, so kommt dem Präsidium das Recht der Koordinierung der Ausschüsse zu. Das Präsidium hat die Pflicht, sich mit vorliegenden Anträgen aus den Fachausschüssen zu befassen.

Ebenso obliegt dem Präsidium die Exekution von Beschlüssen der Generalversammlung. Das Präsidium hat ferner die Mitgliedsbeiträge und Abgaben festzusetzen, das Jahresbudget zu genehmigen, die authentische Interpretation der Statuten vorzunehmen, über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden, die Aufnahme, Entlassung oder Kündigung von Arbeitnehmern des Verbandes wahrzunehmen, Bestandsverträge abzuschließen oder aufzulösen, die Kooperation mit anderen Verbänden, Organisationen und Behörden zu betreiben, gutachtliche Stellungnahmen zu erarbeiten und zu beschließen sowie die Beratung und Betreuung aller dem TVNÖ angehörenden Mitglieder vorzunehmen.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wenn sich darunter der Präsident oder der Vizepräsident befindet. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jeder Präsidiumsfunctionär sowie jeder Vorsitzende (im

Entsendungsfall der beauftragte Vertreter) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

§ 12 - Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Ämtern. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Beschlüsse der Verbandsorgane ordnungsgemäß durchgeführt werden und kann auch unter eigener Verantwortung Anordnungen treffen, wobei diese jedoch der nachträglichen Zustimmung durch die zuständigen Verbandsorgane bedürfen.

2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch seinen Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird der Präsident von dem an Jahren ältesten Präsidiumsmitglied vertreten, wobei jedoch eine Vertretung durch den Finanzreferenten oder dessen Stellvertreter nicht möglich ist.

(3) Der Finanzreferent, in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter, ist für die Finanzgebarung des Verbandes verantwortlich.

Er ist für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses ebenso verantwortlich, wie für die zeitgerechte und richtige Entrichtung von Abgaben und Steuern. Er hat für die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Buchhaltung Sorge zu tragen und die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen zu überwachen.

4) Der Schriftführer, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, hat für die Führung der Protokolle bei Sitzungen der Verbandsorgane zu sorgen. Er ist für die Archivierung der Verbandsdokumente und die Registrierung des gesamten Schriftverkehrs verantwortlich.

5) Wesentliche schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten zeichnet der Präsident mit dem Finanzreferenten.

§ 13 - Der Fachausschuss

(1) Sollte es zur Erarbeitung bzw zur Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 der Statuten notwendig sein, kann das Präsidium durch einen ad hoc-Beschluss einen Fachausschuss einsetzen und einen Vorsitzenden bestimmen. Sodann sind zumindest 2 weitere Mitglieder zu bestimmen. Alle Mitglieder der Fachausschüsse müssen einem ordentlichen Mitglied des TVNÖ angehören

(2) Die Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzende von Fachausschüssen führen in eigener Verantwortung die Arbeitssitzungen der Fachausschüsse. Sie haben dafür zu sorgen, dass aus ihren Fachbereichen heraus Programme, Aktionen oder Konzepte zur Beschlussfassung durch das Präsidium erarbeitet werden. Auch vom Präsidium delegierte Aufgaben sind unter der Überwachung des Vorsitzenden vom Fachausschuss zu erfüllen. Der Vorsitzende jedes Fachausschusses hat die Verpflichtung über Verlangen des Präsidiums, diesem über den Stand der Ausschussarbeit zu berichten.

3) Der Fachausschuß hat eine vorbereitende und gutachtliche Funktion, kann aber nur dann im Namen des TVNÖ auftreten, wenn ihm dies vom Präsidium des Verbandes im Einzelfall zuerkannt wurde.

4) Beschlüsse der Fachausschüsse sind keine Beschlüsse des TVNÖ.

5) Alle Beschlüsse der Fachausschüsse müssen dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Präsidium wiederum hat die Pflicht, sich mit vorliegenden Anträgen aus den Fachausschüssen zu befassen.

6) Den Sitzungen der Fachausschüsse können auch Personen beigezogen werden, welche nicht einem Mitglied des TVNÖ angehören. Sie haben jedoch bei den Beschlüssen des Fachausschusses keine Stimme.

§ 14 - Rechnungsprüfung

Von der Generalversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen.

Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der finanziellen Gebarung des TVNÖ und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Bei jeder Prüfung gilt das 4-Augen-Prinzip.

Sie haben über das Prüfungsergebnis der Generalversammlung und innerhalb des Geschäftsjahres, im Falle der Notwendigkeit, dem Präsidium zu berichten. Ferner haben sie das Recht an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Nötigenfalls ist auch ein Rechnungsprüfer berechtigt eine Präsidiumssitzung zu verlangen.

§ 15 - Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht zuständig. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VereinsG 2002, jedoch kein Schiedsgericht gem. §§ 577ff ZPO. Mitglieder sind verpflichtet, im Falle vereinsrechtlicher Streitigkeiten das Schiedsgericht anzurufen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsleuten. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht und gleichzeitig das Streitthema bekannt gibt. Das Präsidium ist verpflichtet unter Angabe des Schiedsgegenstandes unverzüglich den anderen Streitteil aufzufordern, ebenfalls binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter zu benennen. Die so benannten Schiedsrichter haben sich umgehend ins Einvernehmen zu setzen und binnen 14 Tagen einen weiteren Schiedsrichter namhaft zu machen, der als Vorsitzender das Schlichtungsverfahren leitet. Ist das Präsidium selbst Streitteil hat es innerhalb von 14 Tagen auf Grund eines Beschlusses, der auch im Umlaufweg erfolgen kann, seinen Schiedsrichter zu bestimmen.

(3) Benennen die Streitteile nicht innerhalb vorgegebener Fristen die Schiedsrichter, können sich die benannten Schiedsrichter nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen oder werden Schiedsrichter in nachvollziehbarer Weise begründet abgelehnt, so geht das Nominierungsrecht auf den Präsidenten über. Ist das Präsidium selbst Streitteil und tritt ein Fall des Abs. 3 erster Satz ein, so kann der gegnerische Streitteil die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Schiedsrichterbestellung verlangen.

(4) Das Verfahren soll fair und nachvollziehbar sein. Den Streitparteien ist angemessen Gehör zu geben sowie die Möglichkeit zur Vorlage von Beweisen und zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen. Eine rechtsfreundliche Vertretung ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung wird bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Sollte wegen wiederholtem Nichterscheinen eines Schiedsrichters das Verfahren zu scheitern drohen, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied benennen; bevor eine solche Nominierung erfolgt, hat das Präsidium die Streitparteien zu informieren.

Das Verfahren ist nachvollziehbar zu dokumentieren und hat die schriftliche Entscheidung zu

beinhalten. Das Verfahren muss innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein; anderenfalls kann gemäß § 8 Abs. 1 VereinsG der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Nach dem Abschluss des Verfahrens verlieren die Schiedsrichter wieder ihre Funktion.

§ 16 Kooptierung

Funktionäre können während des Geschäftsjahres kooptiert werden. Eine Kooptierung ist jedoch von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. Ausgenommen von der Kooptierung ist ausdrücklich die Funktion des Präsidenten. Bei seinem Ausscheiden führt der Vizepräsident die Geschäfte. Bei der nächstfolgenden Generalversammlung ist sodann von dieser ein neuer Präsident zu wählen.

§ 17 - Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des TVNÖ kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Über das Vermögen des Verbandes entscheidet die auflösende Generalversammlung; es darf jedoch ausschließlich nur den Zielen des Verbandes gem § 2 zweckgebunden an das Land Niederösterreich oder eine andere Organisation, welche ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften verfolgt, übereignet werden.

Das letzte Präsidium ist für die Abwicklung verantwortlich. Es hat dabei sämtlich gesetzlich vorgesehenen Regelungen zu beachten, insbesondere hat es die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

*****ENDE*****